Die Besoldung erhöht sich demgemäß

nach	3	Dienstjahren	um	200	ℳ	auf	1500	ℳ
„	6	„	„	„	„	„	1700	„
„	9	„	„	„	„	„	1900	„
„	12	„	„	„	„	„	2100	„
„	15	„	„	„	„	„	2300	„
„	18	„	„	„	„	„	2500	„
„	21	„	„	„	„	„	2700	„
„	24	„	„	150	„	„	2850	„
„	27	„	„	„	„	„	3000	„

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres. Ist die unwiderrufliche Anstellung nicht zu einem solchen erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Kalendervierteljahre.

§ 3.

Das Grundgehalt einer Volksschullehrerin beträgt jährlich 1200 ℳ.

Die Alterszulagen werden nach je 3 Dienstjahren im Gesamtbetrage von 1000 ℳ gewährt, und zwar

2 Alterszulagen von je 140 ℳ und
6 „ „ „ 120 „

Die Besoldung erhöht sich demgemäß

nach	3	Dienstjahren	um	140	ℳ	auf	1340	ℳ
„	6	„	„	„	„	„	1480	„
„	9	„	„	120	„	„	1600	„
„	12	„	„	„	„	„	1720	„
„	15	„	„	„	„	„	1840	„
„	18	„	„	„	„	„	1960	„
„	21	„	„	„	„	„	2080	„
„	24	„	„	„	„	„	2200	„

Für den Bezug dieser Alterszulagen gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 4.

§ 4.

Den unwiderruflich angestellten Lehrern und Lehrerinnen ist von der Gemeinde eine von der Landesschulbehörde als angemessen anerkannte Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.